

TEIL B

TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR		
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	"	1,20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0,20 m,
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0,50 m.
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.		

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN	BIS	0,80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN		
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH		
DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND		
HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG.)		
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS	0,90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (FLÄCHEN FÜR DEN		
GEMEINBEDARF USW.)		
IN GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN BIS	ZU	1,60 m
HÖHE ZULÄSSIG.		

3. HÖHE DER GEBÄUDE

IN INDUSTRIEGEBIETEN BIS	HÖCHSTENS	30,00 m
ÜBER N.N. ZULÄSSIG.		
IM 45,00 m BREITEN SCHUTZSTREIFEN DER GEPLANTEN		
110 KV - LEITUNG SIND GEBÄUDE BIS ZU EINER		
HÖHE	VON	10,00 m
ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG.		

4. ART DER BETRIEBE IN GI- UND GE- GEBIETEN

IN GI- UND GE- GEBIETEN, IN DENEN GLEISANLAGEN VORGESEHEN SIND, SOLLEN NUR GLEISANSCHLUSSBE-DÜRFTIGE BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN.

5. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG)

5.1 DAS FESTGESETZTE LEITUNGSRECHT UMFASST DIE BEFUGNIS DER HANSESTADT LÜBECK, TIEFBAUAMT, UNTERIRDISCHE SIEL-LEITUNGEN HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN, NUTZUNGEN, WELCHE DIE UNTERHALTUNGEN BEEINTRÄCHTIGEN, SIND UNZULÄSSIG.

5.2 DIE FESTGESETZTEN GEH- UND FAHRRECHTE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN KRONSFORDER ALLEE 138 UND KRONSFORDER LANDSTRASSE 8 SOLLEN DIE ERSCHLIESSUNG DER RÜCK-WÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSTEILE (IN DER PLANZEICHNUNG ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE DARGESTELLT) BEI SPÄTERER ABTRENNUNG DURCH TEILUNG, VERPACHTUNG ODER VERKAUF VON DEN JETZIGEN GRUNDSTÜCKSEINHEITEN SICHERN.

5.3 DAS FESTGESETZTE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT AUF DEN GRUNDSTÜCKEN KRONSFORDER LANDSTRASSE 6 U. 6a UMFASST DIE BEFUGNIS, FÜR DIE GRUNDSTÜCKE KRONSFORDER LANDSTRASSE 4b, 6a U. 6b AN DIE KRONSFORDER LANDSTRASSE LEITUNGEN ZU LEGEN UND EINE ZUFAHRT ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.